

Aufgrund von §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich am 24.09.2024 die nachstehende Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Dreieich als Satzung beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Dreieich

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Dreieich vom 28.06.2018 wird rückwirkend zum 19.12.2022 ersatzlos aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich übereinstimmt und, dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Dreieich, 28.04.2025

**Stadt Dreieich
Der Magistrat**

Martin Burlon
Bürgermeister

Diese Satzung wurde bereitgestellt im Internet am 30.04.2025.

Die Hinweisbekanntmachung wurde im Internet bereitgestellt und abgedruckt in der Offenbach Post am 30.04.2025.